

Schlichtungsverfahren

Ziel des kostenlosen Schlichtungsverfahrens ist es, innerhalb von drei Monaten (bzw. bei Kündigung oder Entlassung innerhalb von einem Monat) zu einer gütlichen Einigung zu kommen. Dabei wird auch die Möglichkeit des Einsatzes von Förderungen geprüft.

Das Schlichtungsverfahren hemmt alle gesetzlichen Fristen. Der Behindertenanwalt berät und unterstützt Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Schlichtungsverfahrens und nimmt bei Bedarf auch als Vertrauensperson daran teil. Das Sozialministeriumservice bietet zusätzlich kostenlose Mediation an. Kommt es zu keiner Einigung, dann steht der Weg zu Gericht offen.

Das Schlichtungsverfahren soll jedoch Gerichtsverfahren vermeiden, deren Ausgang oft nicht vorhersehbar ist und für die Betroffenen doch ein finanzielles Risiko darstellt.

Kontakt

Behindertenanwalt

Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien

Telefon: 0800 80 80 16 (kostenlos)

Fax: 01 71100-86 22 37

E-Mail: office@behindertenanwalt.gv.at

www.behindertenanwalt.gv.at

Beratungszeiten

Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr
und nach Terminvereinbarung



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Behindertenanwaltschaft,

Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Druck: Sozialministerium



BEHINDERTENANWALT

**Wir
enthindern!**

Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen



Liebe Leser:innen

Ich freue mich sehr, Sie als Behindertenanwalt in Gleichstellungsfragen begleiten zu dürfen.

Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ist es wichtig, neue Akzente in der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen zu setzen. Eines meiner wichtigsten Anliegen ist das „Recht auf Arbeit“ durch sozialrechtlich abgesicherte Beschäftigung für alle Arbeitnehmer:innen mit Behinderungen und ein verstärktes Angebot an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Jugendliche mit Beeinträchtigungen. Darüber hinaus setze ich mich für eine verbesserte Integration bei Freizeitaktivitäten und die Barrierefreiheit im öffentlichen Raum ein.

Als Anwalt für Gleichbehandlungsfragen stehe ich Ihnen mit meinem Team gerne für Auskünfte zur Verfügung, wenn Sie sich aufgrund Ihrer Behinderung im Rahmen des Behindertengleichstellungsrechtes des Bundes diskriminiert fühlen. Selbstverständlich behandle ich Ihr Anliegen streng vertraulich.

Herzlichst

Hansjörg Hofer

Behindertenanwalt

Aufgaben des Behindertenanwaltes

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Der Behindertenanwalt hält Sprechtage in ganz Österreich ab und ist in Ausübung seiner Tätigkeit selbständig, unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

Bei Bedarf berät und unterstützt der Behindertenanwalt Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Schlichtungsverfahrens und kann bei Bedarf auch als Vertrauensperson daran teilnehmen.

Der Behindertenanwalt ist auch Mitglied des Bundesbehindertenbeirats, welcher den Sozialminister Wolfgang Mückstein in allen wichtigen Fragen der Anliegen von Menschen mit Behinderungen berät.

Schutz vor Diskriminierung

Für wen gilt der Diskriminierungsschutz?

- Menschen mit Behinderungen
- Personen, die aufgrund ihres Naheverhältnisses zu einer behinderten Person diskriminiert werden

Wo gilt der Diskriminierungsschutz?

- Arbeitsverhältnisse
- sonstige Arbeitswelt (z. B. Berufsberatung, Berufsausbildung und Umschulung)
- Zugang zu öffentlichen Waren und Dienstleistungen (z. B. Einkaufsmärkte, Restaurants, Banken, Ordinationen, Veranstaltungen, öffentliche Verkehrsmittel, Internetseiten, Abschluss einer Versicherung, Zugang zur Wohnung, allgemeine Freizeitaktivitäten, wie etwa Kino, Theater und Schwimmbad)
- im Rahmen der Bundesverwaltung (z. B. Schulwesen, Zugang zu öffentlichen Bundesgebäuden)

Welche Rechtsfolgen hat eine Diskriminierung?

Bei Verletzung des Diskriminierungsverbotes besteht Anspruch auf Schadenersatz, im Arbeitsrecht teilweise auch ein Anspruch auf die vorenthaltene Leistung. Die Rechtsfolgen können bei Gericht eingeklagt werden. Vor Einbringung der Klage ist ein Schlichtungsverfahren vor dem Sozialministeriumservice zwingend notwendig.